

**INEOS Solvents Germany GmbH, Moers und Herne**  
**Einkaufsbedingungen für Entsorgungsleistungen**  
**Stand: 01.05.2017**

**1. Geltungsbereich, Bestandteile des Auftrages**

- 1.1 Die nachstehenden Entsorgungsbedingungen gelten für die Entsorgung sämtlicher Abfälle, Sonderabfälle und Altöle der INEOS Solvents Germany GmbH (Auftraggeber) und/oder deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und deren Tochtergesellschaften.
- 1.2 Etwaige abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.3 Es werden Bestandteile des Auftrages und gelten bei Widersprüchen nachrangig nach diesem in folgender Reihenfolge:
  - 1.3.1 Die Bestimmungen des Auftragschreibens sowie die Beschreibung der Leistung (Leistungsverzeichnis) einschließlich zusätzlicher technischer Vorbemerkungen nebst der zugehörigen Zeichnungen und ggf. Verhandlungsprotokoll.
  - 1.3.2 Die "Einkaufsbedingungen für Entsorgungsleistungen".
  - 1.3.3 Die jeweils für den Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften in der neuesten Fassung.

**2. Angebote, Bestellungen, Unterlagen**

- 2.1 Entsorgungsangebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten wie Probenahmen und Analysen sind - soweit nicht anders vereinbart - für den Auftraggeber kostenlos. Abweichungen von der Entsorgungsanfrage sind besonders kenntlich zu machen.
- 2.2 Entsorgungsbestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dabei ist eine Übermittlung per Computerfax oder E-Mail ohne Namensunterschrift ausreichend. Auf etwaige Irrtümer oder Unklarheiten in der Entsorgungsbestellung hat der Auftragnehmer hinzuweisen.
- 2.3 Alle Unterlagen, die vom Auftraggeber dem Anbieter bzw. dem Auftragnehmer zum Zwecke der Angebotserarbeitung zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind ihm nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen ist als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darf weder Dritten zugänglich oder bekanntgemacht, noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene Zwecke verwertet werden.
- 2.4 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Angebote bzw. Informationen, die auf EDV-Datenträgern gespeichert und an den Auftraggeber gerichtet werden, frei von Schadensprogrammen sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu überprüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch die Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

**3. Preise**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise (ohne Umsatzsteuer) für den Zeitraum der Auftragsabwicklung.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, berechtigen Unter- bzw. Überschreitungen des Mengensatzes nicht zur nachträglichen Änderung der Einheitspreise. Evtl. Erschweriszuschläge - gleich aus welchem Grund - werden nicht gewährt.
- 3.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild des Hauptauftrages entsprechen.

**4. Entsorgungsvertrag, Einhaltung von Vorschriften, Genehmigungen**

- 4.1 Der Entsorgungsvertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Entsorgungsangebot des Auftragnehmers annimmt, oder wenn der Auftragnehmer die schriftliche Entsorgungsbestellung durch den Auftraggeber annimmt.
- 4.2 Mit Abschluss des Entsorgungsvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vertragsgegenständlichen Abfälle, Sonderabfälle und Altöle ordnungsgemäß und unter Einhaltung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften, des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes, zu entsorgen. Ferner übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass alle von ihm veranlassenen Entsorgungsmaßnahmen unter Beachtung
  - der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unfallverhütung sowie der allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
  - der anerkannten Regeln der Technik,
  - der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie etwaiger bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlicher Bestimmungenin der jeweils gültigen Fassung erfolgen.
- 4.3 Der Auftragnehmer sichert zu,
  - als Transporteur Inhaber einer gültigen, nach §§ 49 f. KrW-/AbfG bzw. § 5a AbfG iVm §§ 49 f., 64 KrW-/AbfG erforderlichen behördlichen Genehmigung zu sein, es sei denn, die Verzichtsvoraussetzungen des § 51 iVm. § 52 KrW-/AbfG liegen vor und/oder
  - als Betreiber der betreffenden Abfallentsorgungsanlage Inhaber einer erforderlichen Errichtungs- und Betriebsgenehmigung im Sinne von § 31 KrW-/AbfG (ggf. in Verbindung mit § 4 BlmschG), gegebenenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG, zu sein.Der Auftraggeber ist berechtigt, hierüber Nachweis zu verlangen. Das Erlöschen einer Genehmigung ist ihm unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.4 Falls im Rahmen der Auftragsausführungen durch den Auftragnehmer Gefahrgüter des Auftraggebers befördert werden, ist der Auftraggeber im Sinne der GGVS/ADR Auftraggeber des Absenders. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorschriften des Gefahrgutrechts, insbesondere die der GGVS/ADR, bei der Beförderung von Gefahrgütern eingehalten werden (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Verladung, Transport, Kennzeichnung, Beförderungspapiere). Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über das Gefahrgut mit den Angaben wie Klasse, Ziffer, Buchstabe, UN-Nr. über die Beachtung des § 7 GGVS. Sollte diese Information nicht vorliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Information beim Auftraggeber abzufordern.

**5. Durchführung des Entsorgungsvertrages**

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Durchführung des Entsorgungsvertrages einschlägigen Vorschriften einzuhalten und die erforderlichen Begleitscheinverfahren anzuwenden. Eine Verbringung auf bloße Zwischenlager wird ausdrücklich untersagt.
- 5.2 Altöle im Sinne von § 5 a Abs. 1 AbfG iVm § 64 KrW-/AbfG bzw. dem dem § 5 a AbfG nachfolgenden Rechtsverordnungen sind unter entsprechender Anwendung der voranstehenden Ziffer 5.1 nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Altölverordnung zu entsorgen. Vor jedem Transport von Altölen hat der Auftragnehmer insbesondere auch die gem. § 5 Altölverordnung vorgeschriebene Probe einschließlich Rückstellungsprobe zu entnehmen.

**6. Vertreter des Auftragnehmers**

- 6.1 Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft zu benennen. Dieser Vertreter muss zur Entgegennahme von Weisungen berechtigt sein.
- 6.2 Für den Fall seiner Verhinderung ist ein entsprechend geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.

**7. Entsorgungssubunternehmer**

- 7.1 Der Auftragnehmer darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers den Entsorgungsvertrag ganz oder teilweise von einem Entsorgungssubunternehmer ausführen lassen. Dieser muss seinerseits geeignet, zuverlässig sowie Inhaber der in Ziffer 4.3 genannten Genehmigungen sein. Ferner muss der in Ziffer 13.2 festgeschriebene Versicherungsschutz auch in Ansehung des Entsorgungssubunternehmers bestehen. Die Einwilligung des Auftraggebers beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers noch begründet sie Rechte des Entsorgungssubunternehmers.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat jedem Entsorgungssubunternehmer die in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt aufzuerlegen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden und zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.

**8. Arbeitsicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers**

- 8.1 Der Auftragnehmer ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durch seine Arbeitnehmer sowie eingesetzte Subunternehmer zu gewährleisten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sowohl er als auch seine Subunternehmer die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten. Bei erheblichen Verstößen ist der Auftraggeber mit den Angaben wie Klasse, Ziffer, Buchstabe, UN-Nr. über die Beachtung des § 7 GGVS. Sollte diese Information nicht vorliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Information beim Auftraggeber abzufordern.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die für Gelände, Auftraggeber- und Betriebsräume jeweils angeordneten Verhaltensmaßregeln beim Betriebsleiter zu unterrichten und seine Erfüllungsgehilfen darauf hinzuweisen.

**INEOS Solvents Germany GmbH, Moers und Herne**  
**Einkaufsbedingungen für Entsorgungsleistungen**  
**Stand: 01.05.2017**

- Seite 2 -

**8.3 IT und Automation Sicherheit:**

Der Auftragnehmer hat die Verfahrensanweisung VA-TECH-4.03 mit den enthaltenen Vorschriften für den Umgang mit IT-Systemen zu befolgen. Es ist generell untersagt, fremde IT Systeme oder Geräte mit den INEOS IT-Systemen oder Netzwerken zu verbinden. Ebenso darf an/mit INEOS IT-Systemen keine Arbeit ohne die passende Berechtigung ausgeführt werden. Für jede Tätigkeit bedarf es einer passenden Berechtigung durch den Auftraggeber von INEOS Solvents, der die Arbeiten beauftragt hat und verantwortet.

8.4 Erleiden der Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf Auftraggeber-Gelände oder in den /-Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so haftet der Auftraggeber nur, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen ihn entstanden sind oder es sich um produkthaftungsrechtliche Ansprüche handelt oder er eine wesentliche Vertragspflicht, d.h. eine für den Vertrag typische und grundlegende Pflicht verletzt hat und Schäden entstanden sind, die vertragstypisch vorhersehbar sind. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort dem Auftraggeber anzuzeigen.

8.5 Die vorerwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.

**9. Prüfungsrecht**

9.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen sowie vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer jederzeit zu überprüfen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) durch Einsichtnahme in Nachweisbücher oder Genehmigungsbescheide.

9.2 Bei unbefriedigendem Arbeitsverlauf kann der Auftraggeber korrigierend eingreifen. Die vereinbarten Termine und die ausschließliche Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dass ein Eingriff des Auftraggebers für die Terminverschiebung bzw. einen Mangel ursächlich ist.

**10. Termine**

10.1 Für den Auftragnehmer, der ausschließlich den Transport übernimmt, sind die in der Entsorgungsbestellung angegebenen Entsorgungszeiten und -fristen verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zu vorzeitiger Entsorgung ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt.

10.2 Störungen wie auch Verzögerungen bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle, Sonderabfälle und Altöle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

10.3 Ist die Störung oder Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten, ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die termingerechte und ordnungsgemäße Entsorgung durch einen Drittunternehmer im Wege der Ersatzvornahme zu veranlassen. Daraus resultierende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

10.4 Ist das Leistungshindernis vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, hat der Auftraggeber das Recht, nach Ablauf einer nach Wegfall des Leistungshindernisses gesetzten angemessenen Verlängerungsfrist vom Vertrag ohne Entschädigung zurückzutreten, sofern sich die Verzögerung für ihn als unzumutbar erweist.

**11. Verantwortlichkeit, Deklaration**

11.1 Mit Übernahme der vertragsgegenständlichen Abfälle, Sonderabfälle und Altöle durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer gehen Eigentum, Besitz, Gefahr, Verkehrssicherungspflicht und die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die vorschriftsgemäße Entsorgung auf den Auftragnehmer über.

11.2 Werden die zu entsorgenden Abfälle, Sonderabfälle und Altöle ausschließlich durch den Auftraggeber deklariert, liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration bei ihm. Schäden und Nachteile, die aus späterer Änderung dieser Deklaration durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer entstehen, gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.

Haben der Auftragnehmer oder der Entsorgungssubunternehmer bei dieser Deklaration mitgewirkt, haftet der Auftragnehmer neben dem Auftraggeber nach Maßgabe seines Mitverschuldensanteils bzw. desjenigen des Entsorgungssubunternehmers für sämtliche Schäden und Nachteile, die aus falscher Deklaration, nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen oder aus der Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfallstoffe entstehen.

**12. Gewährleistung**

12.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm erbrachte Leistung mangelfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

12.2 Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Für im Rahmen der Gewährleistung erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

12.3 Bei mangelhafter Leistung hat der Auftraggeber das Wahlrecht, die Beseitigung des Mangels oder eine neue Leistung zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Mangel entstehenden Kosten, z.B. für Auffindung von Mängeln, Aufgraben, Ausbau, Transport und Einbau. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Mängelbeseitigungsfrist ist dieser berechtigt, ein anderes Unternehmen zu Lasten des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung zu beauftragen. Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch zu nehmen.

**13. Haftung, Haftpflichtversicherung**

13.1 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zum Ersatz jedweder Schäden und Nachteile sowie zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder der Entsorgungssubunternehmer seinen nach dem Entsorgungsvertrag unter Einschluss dieser Entsorgungsbedingungen bestehenden vertraglichen Pflichten, seiner Verkehrssicherungspflicht oder seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass ihn bzw. den Entsorgungssubunternehmer kein Verschulden trifft.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zumindest eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EURO 2,5 Mio. pro Schadensfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die Risiken im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen, Sonderabfällen und Altölen unter Einschluss der Haftpflicht wegen Gewässerschäden und Schäden durch Umwelteinwirkungen abdeckt. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierüber jederzeit Nachweis zu verlangen.

**14. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung**

14.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers in nachvollziehbarer Weise auszustellen und an die im Auftrag angegebene Rechnungsanschrift zu versenden. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, unvollständige Rechnungen zur Vervollständigung bzw. zur Korrektur zurückzusenden.

14.2 Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgerechter Leistung mit dem Tage, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung einschließlich der prüffähigen Unterlagen beim Auftraggeber eingeht. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Grund beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.

14.3 Die Zahlung erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - unter Abzug von 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen oder - nach Wahl des Auftraggebers - netto binnen 60 Tagen nach Rechnungseingang, Vorlage aller evtl. gesetzlich notwendigen Unterlagen (z.B. Abfallbegleitschein) sowie vertragsgemäßer Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung.

14.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit seinen Forderungen aufzurechnen oder wegen solcher Forderungen zurückzubehalten.

**15. Datenspeicherung, Werbung**

15.1 Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

15.2 Der Entsorgungsvertrag darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.

**16. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kleve. Für Aufträge, die durch verbundene Unternehmen der INEOS Solvents Germany GmbH im Sinne des § 15 AktG erteilt werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des betreffenden verbundenen Unternehmens.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts; insbesondere findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 keine Anwendung.

**17. Teil-Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln sowie eines etwaig geschlossenen Vertrages nicht.